

d) Die Fremdenbehandlung.

Zu den ersten Veröffentlichungen, die Murhard nach der Julirevolution herausbringt, gehört der Sonderdruck eines Aufsatzes aus dem Jahre 1831 mit dem Titel: "Was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden?", mit dem Zusatz "eine publizistische Diatribe, mit besonderer Anwendung auf Kurhessen". Abgesehen von dem kritischen Inhalt ( - deshalb "Diatribe"! -), von dem die Rede sein wird, sind es eine Reihe von scheinbaren Nebensächlichkeiten formaler Art, die unsere Aufmerksamkeit wachrufen. Von ihnen sei zuvor die Rede!

Der Aufsatz gehört zu den ganz wenigen Publikationen, die Murhard in einem kurhessischen Journal verlegt. Murhard hat mit Recht kein Zutrauen zum Pressewesen in Kurhessen gehabt, und dieses Mißtrauen war die landläufige und berechtigte Meinung unter den Liberalen des Vormärz, wie denn z.B. selbst das "Staatslexikon" über "Cassel" nur einen sehr ungewichtigen Beitrag enthält. Der "Verfassungsfreund", der den Artikel bringt, ist die erste kurhessische Zeitung, die mit neuem Glauben an eine freiere Zeit als die bisherige aufgelegt wird und sich in ihrer Tendenz nach gegen die stets suspekten Regierung und gegen allerlei noch am Leben befindliche autokratische Prärogativen wendet. In einem solchen Blatt kann Murhard seinem politischen Herkommen nach überhaupt nur als Schreiber auftreten. Wie richtig jenes eben skizzierte Urteil über das hessische Pressewesen gewesen ist, bezeugt das Schicksal des "Verfassungsfreundes": schon 1834 wird er durch die wieder erstarkten Kräfte der kurhessischen Reaktion verboten. Und als später der einzige Publizist in Kurhessen von Rang, als Friedrich Oetker im Mai 1836 das Blatt wieder aufleben läßt unter dem Titel "Der Rechtsfreund", wird dieser Versuch schon im Juli 1839 durch die kurhessische Regierung vereitelt.

Es liegt nahe, daß Murhard zu der Veröffentlichung des Jahres 1831 von einem Kasseler Freundeskreis entschiedener Liberaler gedrängt worden ist. Die kleine Schrift ist ein Ausschnitt aus einem umfangreichen Fragment, das

Murhard während seiner "Schweigejahre" angefertigt hat und das zwar als Ganzes nie vollendet wird, aber einen integrierenden Bestandteil seiner geplanten umfangreichen "Munizipalverfassung" ergeben sollte. Nicht zuletzt sind es wieder die Reminiszenzen der westfälischen Zeit, die eine Rolle spielen.

Nach diesen, nicht uninteressanten Beobachtungen" wollen wir mit Hilfe eines Grundgesetzes ein ächt konstitutionelles Staatsleben zu begründen trachten, oder wollen wir dessen Reinheit durch Beibehaltung mancher Mängel oder durch Rückkehr zu <sup>n</sup>machen, durch die Verfassung entweder aufgehoben oder doch größtenteils beseitigten Gebrechen der alten Ordnung trüben?" ( )

Die Fremdenbe-  
handlung (Fre.R.) 1

Murhard geht als echter Liberaler von der Überlegung aus, daß ein Fremder eo ipso unter den Schutz der im Gastland geltenden Gesetze tritt und Verfassung und Gesetz zu seinem Schutz anrufen kann wie ein Eingesessener und daß nicht gefragt werden darf, was er etwa in einem anderen oder in seinem Heimatland getan haben möge; Murhard plädiert für ein unbeschränktes Asylrecht, zumal der Begriff der Kriminalität durchaus nicht einheitlich verstanden werde. Ein Auslieferungsverfahren bezeichnet Murhard als unhuman und unpolitisch; es gemahne an ein Hinführen zur Schlachtbank, wie es selbst Barbaren nicht kennen, die meist wie die Araber den Gast mit allen Mitteln schützen (ebda 4). Sollte Gefahr für das Eigentum des Bürgers aufkommen, müsse die Polizei ein Auge für den Gast haben. Typisch ist die Konzession zugunsten des Bürgertums, dessen Eigentumsschutz ein festes Anliegen des Liberalismus bleibt.

Sollten aber ungewöhnliche Zeitsituationen Abweichungen von diesen Maximen fordern, dann können sie nur befristet höchstens für ein Jahr, Gültigkeit haben. Murhard erinnert an die Fremdenbill im englisch-französischen Kriege und welchen Kampf ein Mann wie Pitt zu führen hatte, um sie gegen die Opposition durchzusetzen.

Murhards Modell ist in der Fremdenbehandlung England. Dort kümmert sich niemand von staatswegen um den Fremden. Der Reisende legt seinen Paß vor, läßt sein Gepäck auf

Zollwaren überprüfen, erhält ein Zertifikat, mit dessen Hilfe er sich frei im Lande bewegen darf, sich bei keiner Stelle, auch in den kleinsten Gemeinden nicht, auszuweisen hat. Dieses Zertifikat kann erneuert werden. Reist der Fremde ab, bekommt er seinen Paß zurück.

Die Liberalität hat nirgends die Ordnung gestört. Je freier eine Verfassung, desto weniger bestehen Vorsichtsmaßregeln, die stets von Argwohn diktiert sind; ja, das Fremdenrecht ist das Kriterium der allgemeinen Freiheit in einem Lande (ebda 6).

Dazu kommt, daß die Polizei in den verschiedenen Staaten nichts Einheitliches bedeutet; selbst in konstitutionellen Staaten herrscht keine Einheitlichkeit über deren Wesensbestimmung.

Dann wendet sich Murhard den kurhessischen Verhältnissen zu. Er bescheinigt der neuen Verfassung, daß sie alle Voraussetzungen für ein liberales Fremdenrecht bietet. Aber nun müssen auch die Staatseinrichtungen und die Verwaltungspraxis koordiniert werden. Denn leider ist z.B. die Polizei in Kurhessen wie überall in Deutschland ein Gemisch von Autokratismus und Fortschritt. Die autokratischen Faktoren haben noch das Übergewicht. Das schlimmste ist die in Kurhessen noch geübte Willkür, daß die Polizei ohne Angabe von Gründen schalten und walten kann. Ein unmöglicher Zustand! Man kann nicht Willkür und konstitutionelle Ordnung miteinander verbinden (ebda 20). Wo bliebe sonst die von der Verfassung garantierte Gleichheit vor dem Gesetz? Wo solche Willkür geübt wird, muß der Bürger aufstehen, damit die Heiligkeit seiner Verfassung unangetastet bleibt. Es spricht hier mit Leidenschaftlichkeit das Pathos des Frühliberalen.

Auch die Auffassung, daß der Souverän "Herr im Hause" bleiben müsse, wehrt Murhard ab; der Staat ist kein "Haus und der Fürst, bzw. seine Regierung kein "Eigentümer des Staates" (ebda 24). Prärogativen dieser Art, wie sie der Wiener Kongreß dem Regenten zuweist, - diese Versammlung, auf der man die Völker nicht anhörte - , sind durch den § 155 der Kurhessischen Verfassung aufgehoben, der alle anderen Verordnungen als die der neuen Verfassung annulliert.

Noch unwürdiger findet Murhard ein Verfahren der Fremdenbehandlung, das augenscheinlich von auswärtigen Regierungen bestimmt wird. Diese "Heilige Allianz-Methoden" findet Murhard leider immer noch weithin in Kurhessen verbreitet, zumal, wenn sie sich auf das Argument der Staatsgefährlichkeit stützen. Wie lächerlich, wenn sich ein Staat vor einem Einzelnen fürchtet! (ebda 32)

Im übrigen steckt in diesen Methoden etwas viel Gefährlicheres: wenn eine Regierung solche Methoden nachgerade bei ihren eigenen Untertanen zur Anwendung bringt, muß das unliebsame Folgen haben (s. o.). Und dann kommt wieder einmal ein Gedankengang, der den zentralistisch denkenden Murhard bezeugt: Hessen solle die Chance wahrnehmen und die "chinesischen Mauern" innerhalb ganz Deutschland kurz entschlossen abbauen.

So wendet sich Murhard aufrüttelnd an Bürgermeister und Rat seiner Vaterstadt Kassel. Diese Männer müßten gegen die Regierung aufstehen und eine liberale Munizipalverfassung fordern (ebda 38). Wieviel steuerkräftige Pensionäre seien wegen dieser kurhessischen Zustände Kassel ferngeblieben; ja wieviele vorübergehende Besucher habe die Residenz eingebüßt! Die Regierung habe nach den Grundsätzen einer liberalen Munizipalverfassung keiner Kommune in ihre Dinge hineinzureden. Wieder kommt bei Murhard seine Westfalen-Erinnerung, auch angelsächsische Erfahrung zugute.